

Ergänzende Informationen zur KrEB-Info 2015/03

Aufgaben und Rechte des Schulelternbeirats

„Der Schulelternbeirat (SEB) übt das **Mitbestimmungsrecht** an der Schule aus“, so lautet § 110 Abs. 1 im Hessischen Schulgesetz (HSchG).

Somit wird klargestellt, dass das Mitbestimmungsrecht der Eltern an der Schule vom SEB als Gremium ausgeübt wird. Die Befugnis liegt damit ausdrücklich nicht auf der Ebene der einzelnen Klassenelternbeiräte. Diese haben nach § 107 HSchG eigenständige Aufgaben wahrzunehmen, die nicht unter das Mitbestimmungsrecht im eigentlichen Sinn fallen.

Im Wesentlichen wirkt der SEB bei der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen mit, die den Schulalltag und das Profil ihrer Schule gestalten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schulleitung und die Suche nach einem Interessenausgleich und nach Lösungen sollte dabei primäres Merkmal der Elternmitwirkung sein.



In seiner Arbeit wird der SEB vom Kreiselternebeirat (KrEB) beraten und gefördert.

■ Bei den Rechten des SEB geht es im Wesentlichen um:

1. **Zustimmungsrecht**
2. **Anhörungsrecht**
3. **Initiativrecht**
4. **Informationsrecht**
5. **Teilnahme an Konferenzen**
6. **Gegenvorstellungen bei Maßnahmen, die gegen Verfassungsgrundsätze verstoßen**

■ Die Aufgaben des Schulelternbeirats sind im Wesentlichen folgende:

- Bindeglied zwischen den Erziehungsberechtigten und Schulleitung
- Vertritt die Wünsche und Meinungen der Eltern
- Nimmt Beschwerden der Eltern entgegen die mehrere Klassen betrifft und klärt diese mit der Schulleitung
- Wählt die Vertreter der Eltern für die Schulkonferenz
- Wählt die Vertreter für die Wahl des Kreiselternebeirats
- Wählt die Vertreter für die Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternebeirats
- Arbeitet in Arbeitsgruppen mit
- Unterstützt die Schulgemeinde z. B. in den Bereichen der Mensa, Schulbibliothek, Nachmittagsangebote oder bei Projektwochen
- Unterstützt die Lehrkräfte im Bereich der beruflichen Orientierung der Schüler
- Organisiert z.B. zusammen mit den Lehrkräften die Durchführung von Schulfesten, Einschulungsfeiern und Abschlussfeiern
- Sammelt Elternspenden ein und sucht nach Sponsoren

■ Die Aufgaben des Vorsitzenden des Schulelternbeirats:

- Führt die täglichen Geschäfte.
- Ist Ansprechpartner für Eltern, Schulleitung, und Lehrkräfte.
- Lädt zu den Sitzungen ein.
- Bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- Setzt Beschlüsse um.



Weder der Vorsitzende noch der Vorstand des SEB kann eigenständige Beschlüsse fassen. Diese sind dem SEB als Gremium vorbehalten.

1. Folgende Entscheidungen der Schulkonferenz (SchuKo) und der Gesamtkonferenz (GeKo). bedürfen der **Zustimmung** des SEB:

- a) Schulprogramm,
- b) Grundsätze für Hausaufgaben,
- c) Grundsätze für Klassenarbeiten,
- d) Auswahl der Fremdsprache, die in der Grundschule einzuführen ist
- e) Antragsstellung auf Umwandlung in eine selbständige Schule,
- f) Die Antragsstellung auf Umwandlung in eine rechtlich selbständige berufliche Schule,
- g) Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote,
- h) Grundsätze für die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten,
- i) Grundsätze über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts in der Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang,
- j) Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen,
- k) Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an schulformbezogenen Gesamtschulen (KGS),
- l) Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsgang an der KGS,
- m) Die fünf- oder sechsjährige Organisation der Mittelstufe an Gymnasien oder des Gymnasialzweiges an der KGS,
- n) Die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs,
- o) Die Stellung des Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule,
- p) Die Stellung des Antrags zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit,
- r) Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
- s) Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete,
- t) Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe,
- u) Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Mittelstufe,
- v) Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der schulformübergreifenden Gesamtschule (IGS),
- w) Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule,
- y) Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der schulformbezogenen Gesamtschule (KGS),



§ 111 Abs.1 legt fest, dass zustimmungspflichtige Maßnahmen mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern sind.

Dieser Paragraph bindet den Entscheidungsfindungsprozess in zwei Punkten. Zum einen wird die Mündlichkeit vorgegeben, da der Begriff der Erörterung ein schriftliches Verfahren ausschließt.

Zum anderen bedingt das Ziel der Verständigung entweder:

- die Einigung nach der Erörterung des Beschlussgegenstandes aufgrund gleichgelagerter Interessen, oder
- einen Ausgleich möglicherweise divergierender Interessen in Form eines modifizierten Beschlusses, der beide Interessenlagen berücksichtigt.

Das bedeutet letztendlich die Herstellung des Einvernehmens zwischen der Schul- oder Gesamtkonferenz einerseits, die die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat, und dem SEB andererseits, der der Entscheidung zustimmen muss.

Die Erörterung findet nach der Regelvorgabe des Gesetzes im Rahmen einer Sitzung des SEB statt. Die Schulleitung, die für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse Verantwortung trägt, kann verlangen, dass der SEB zum Zweck der Beratung und Zustimmung mit der Frist von **einer Woche** einberufen wird. Die Einladung obliegt auch in diesem Fall dem Vorsitzenden des SEB.

 Ist eine Verständigung nicht zu erreichen, kann die entsprechende Entscheidung der Schul- oder Gesamtkonferenz nicht umgesetzt werden, da die Zustimmung zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit ist.

Hält die Schulkonferenz die Verweigerung der Zustimmung für nicht sachdienlich, kann sie die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt) beantragen.

Liegt der strittige Beschluss dem Staatlichen Schulamt als Schulaufsichtsbehörde zur endgültigen Entscheidung vor, muss vorher dem SEB Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden. Hierzu bedarf es keiner mündlichen Erörterung; ein schriftliches Verfahren ist ausreichend.

Das staatliche Schulamt kann in dringenden Fällen den vorläufigen Vollzug anordnen. Von einer solchen Dringlichkeit kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn eine beabsichtigte Maßnahme nur zum Beginn eines Schuljahres wirksam werden kann, wie etwa die Entscheidung über die fünf- oder sechsjährige Organisation der Mittelstufe des Gymnasiums oder des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen.

In einem solchen Fall bedarf es der sorgfältigen Abwägung, inwieweit die beabsichtigte Maßnahme im öffentlichen Interesse stehen kann.

 Wird die Anhörung des SEB versäumt, handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der allerdings dadurch geheilt werden kann, dass dem SEB nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Zusammengefasst bedeutet dies:

- Bei konträren Meinungen zwischen Schul- oder Gesamtkonferenz und SEB sind die strittigen Punkte mündlich zu erörtern. Falls die Erörterung kein Einvernehmen bringt, ist ein Kompromiss zu finden, der beide Interessenlagen berücksichtigt.
- Wenn kein Kompromiss gefunden werden konnte, darf die Maßnahme nicht umgesetzt werden.
- Die letzte Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt.

2. Der **Anhörung** bedürfen folgende Entscheidungen der SchuKo

- a) Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen,
- b) Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule,
- c) Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit,
- d) Vereinbarung zu Schulpartnerschaften,

Vervielfältigung und Verbreitung nur durch Elternvertreter in den Schulen des Landkreises DaDi zulässig.

- e) Grundsätze für Schulwanderungen und Schulfahrten,
- f) Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage,
- g) Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
- h) Schulordnung,
- i) Einrichtung von Schulkiosken,
- j) Zulässige Warenangebote in Schulkiosken,
- k) Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremiender Schüler und der Eltern,
- l) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger,
- m) Vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern,
- n) Zeitliche Festlegung und Dauer der Mittagspause an der Schule,
- o) Vorübergehende Auslagerung von Klassen in Gebäude außerhalb des Schulgeländes,

- ! Das Anhörungsrecht gilt nur für alle Sachverhalte, die „**für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung**“ sind, d.h. die Maßnahme muss ein bestimmtes Gewicht haben.

Die Anhörung ist neben der Zustimmung eine der beiden qualifizierten Mitwirkungsrechte des SEB. Allerdings nicht so weit wie die Zustimmung, da auch dann, wenn der SEB eine anhörungsbedürftige Maßnahme ablehnt, diese an der Schule durchgeführt werden kann.

Anhörung bedeutet, dass der SEB **vor** der Entscheidung über die Umsetzung einer Maßnahme offiziell mit dem Entscheidungsgegenstand befasst werden und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu gegeben werden muss.

- ! Zudem heißt Anhörung, dass eine beabsichtigte Maßnahme **vor** ihrer Umsetzung im Schulelternbeirat **mündlich** erörtert werden muss.

Lediglich eine Information an den SEB oder ein schriftliches Verfahren würde allenfalls ein Ins-Benehmen-Setzen bedeuten, aber nicht dem Kriterium einer Anhörung genügen.

Anhörungsbedürftige Maßnahmen sind ebenfalls mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Dies bindet den Entscheidungsprozess in dem Punkt, dass nach einer mündlichen Erörterung am Ende die Verständigung stehen soll.

Das bedeutet die Herstellung des Einvernehmens zwischen der SchuKo, die die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat, und dem SEB, der zu der Entscheidung angehört werden muss. Allerdings ist für die Wirksamkeit der Entscheidung der SchuKo **nicht** notwendig, dass am Ende des Anhörungsverfahrens tatsächlich ein Einvernehmen hergestellt ist.

Wurde seitens der Schulleitung unterlassen, eine gesetzlich vorgeschriebene Anhörung durchzuführen, oder ist der SEB der Auffassung, dass eine Maßnahme anhörungsbedürftig ist, hat er das Recht, die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Umsetzung der Maßnahme zu beantragen.

Voraussetzung für den Antrag ist die Einhaltung der Frist von **zwei Wochen**. Diese bemisst sich von dem Datum der Kenntnismahme der Maßnahme. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Durchführung der Maßnahme länger als zwei Wochen zurückliegt.

- ! Um die Entscheidung des Schulamts zu beantragen, bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des **SEB als Gremium**, da laut Gesetz die Entscheidung des Vorsitzenden oder des SEB Vorstandes allein nicht ausreichend ist.

Vervielfältigung und Verbreitung nur durch Elternvertreter in den Schulen des Landkreises DaDi zulässig.

3. **Initiativrecht (Vorschlagsrecht) des Schulelternbeirats**

Das Initiativrecht ist ein umfassendes Recht, das sich auf alle zustimmungs- und anhörungsbedürftige Maßnahmen bezieht. Wird eine konkrete Maßnahme vorgeschlagen, ist diese schriftlich mit einer Begründung der Schulleitung vorzulegen.

Die Schulleitung ist gehalten, zeitnah den Vorschlag zu prüfen und ihn je nach Zuständigkeit der Schul- oder Gesamtkonferenz zur Entscheidung vorzulegen.

Eine Verpflichtung, einer beantragten oder vorgeschlagenen Maßnahme zu entsprechen, gibt es nicht.

Daher besteht auch nicht die Möglichkeit für den SEB, im Falle einer Ablehnung etwa die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.

Allerdings besteht die Verpflichtung, die gewünschte Maßnahme zwischen Schulleitung und SEB mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern.

4. **Informationsrecht des Schulelternbeirats**

Die Schulleitung hat den SEB über die wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens zu unterrichten. Sie hat z. B. den SEB über die beabsichtigten Klassen- und Gruppenbildung zu informieren. Die Informationspflicht bezieht sich damit sowohl auf die Klassenbildung wie auf die Klassenauflösung. Allerdings hat auch der Informationsanspruch der Erziehungsberechtigten seine Grenzen im Datenschutz. Es ist dem SEB verwehrt, die persönlichen Belange einzelner Lehrer zu besprechen.

5. **Teilnahme an Konferenzen**

a) An der **Gesamtkonferenz** können der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und bis drei weitere Angehörige des SEB teilnehmen.

b) An den **sonstigen Konferenzen** der Lehrkräfte können bis zu drei Beauftragte des SEB teilnehmen.

Aus der Formulierung „**Beauftragte**“ (siehe Punkt b) ist zu schließen, dass diese nicht notwendig Mitglieder des Schulelternbeirats sein müssen.

Eine Teilnahme des SEB ist bei Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solchen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte behandelt werden, **nicht** zulässig.

! Da Personalangelegenheiten der Lehrkräfte generell **nicht** zu den Aufgaben der Schulelternbeiräte gehören, ist eine entsprechende Konferenzteilnahme schon aus grundsätzlichen Erwägungen ausgeschlossen.

Eine Beschränkung besteht auch in Bezug auf Konferenzen, in denen Ordnungsmaßnahmen behandelt werden. Die Elternvertreter haben in den Konferenzen kein Stimmrecht. Sie können sich jedoch an der Meinungsfindung der Konferenz mit beratender Stimme beteiligen.

6. **Gegenvorstellungen bei Maßnahmen, die gegen Verfassungsgrundsätze verstoßen**

a) Die Gemeinschaftsschule ist als Regelvorgabe für Hessen eine für alle Schüler gemeinsame Schule, die weder nach Bekenntnis noch nach Weltanschauung der Lehrkräfte oder Schüler getrennt ist.

b) Für jede Lehrkraft ist es eine Dienstpflicht die weltanschaulichen und religiösen Empfindungen und Auffassungen der Schüler zu respektieren und zu dulden.

c) Die grundlegenden Bildungs- und Erziehungsziele der Schule sind, die Schüler zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, sowie ihre berufliche Tüchtigkeit und politische Verantwortung vorzubereiten. Sie sind zum

Vervielfältigung und Verbreitung nur durch Elternvertreter in den Schulen des Landkreises DaDi zulässig.

verantwortlichen Handel durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrheit zu erziehen.

d) Der Geschichtsunterricht muss auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Die großen Wohltäter sind dabei in den Vordergrund zu stellen, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

Falls in einer Schule Maßnahmen ergriffen werden, die sich mit den Grundsätzen des Art. 56 der Hessischen Verfassung (HV) nicht vereinbaren lassen, stellt § 110 HSchG Absatz 7 eine Schutznorm dar.

Darin wird dem SEB das Recht auf Vorstellung gegen Maßnahmen eingeräumt, die die genannten Grundsätze der HV verletzen könnten.



Dieses Recht steht nur dem **SEB als Gremium** zu, nicht den einzelnen Elternvertretern.

Im Fall, in dem das SEB Gremium nicht der Meinung eines Einzelnen, es läge ein Fall des Verstoßes gegen einen Verfassungsgrundsatz vor, nicht folgt, bleibt dem Einzelnen lediglich die Möglichkeit einer individuellen Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde.

Ist nach Ansicht des SEB ein Verstoß gegen die Grundsätze des Art. 56 HV gegeben, und ist auf der Ebene der Schule eine Beilegung des Konflikts nicht möglich, kann dieser sich mit einer Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde wenden.

kl, wb, oh

Quelle: HV und HSchG

Bei allen unseren Berichten und Kommentaren wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die geschlechtliche Differenzierung, z. B. Schülerinnen und Schüler verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis:

GeKo	= Gesamtkonferenz
HV	= Verfassung des Landes Hessen
HSchG	= Hessisches Schulgesetz
IGS	= Integrierte Gesamtschule
KGS	= Kooperative Gesamtschule
KrEB	= Kreiselternbeirat
SEB	= Schulelternbeirat
SchuKo	= Schulkonferenz

Herausgeber: Kreiselternbeirat LaDaDi, Ottmar Haller, Erbacher Straße 50, 64380 Roßdorf, Telefon: 06154-608730

Redaktion: Ottmar Haller/oh (Vorsitzender), Werner Bloßfeld/wb, Karlheinz Langen/kl

Vervielfältigung und Verbreitung nur durch Elternvertreter in den Schulen des Landkreises DaDi zulässig.